

Überwachungsbericht für E-Anlagen¹

Stammdaten				
Gen.-Behörde	[KKZ], [Bez.], [Aktenz.]	564	Stadt Nürnberg	325-21-10
Überw.-Behörde	[KKZ], [Bez.], [Aktenz.]	564	Stadt Nürnberg	325-21-10
Betreiber	[Name]	Fa. ZF Gusstechnologie GmbH		
Standort	[Bezeichnung]	Standort Nürnberg		
	[Straße, HNr.], [PLZ], [Ort]	Industriestraße	36	90441 Nürnberg
	EMAS [X]		ISO 14001 ff (+) [X]	
Anlage	[Bez.]	Gießerei für NE-Metalle (Schmelzanlagen, Druckgußanlagen und Bearbeitung)		
	[4.BImSchV] ² , [IE-RL] ²	3.4.1 und 3.8.1		2.5 b)

Überwachung				
Grund (ggf. Anm.)	Regelüberwachung [X]	X	Turnus [Monate]	24
	Anlassüberwachung [X]		Art des Anlasses:	
Termin (ggf. Anm.)	Datum [tt.mm.jj]	03.12.2020	angekündigt [J/N]	J
Prüfumfang §§ 52 und 52a BImSchG	umfassend [X]			
	Schwerpunkte [X]	X	Technische Gewässeraufsicht, Luftreinhaltung und Lärmschutz	
Überwachung durch die technische Gewässeraufsicht [X]		X		
Prüfgrundlage (ggf. Anm.)	Bescheid(e), Anzeige(n) [X]	X	Bescheid vom 12.09.1995 (325-21-10/94004) und diverse Anzeigenbestätigungen	
	Anforderungsliste [X]	X	Anforderungen nach den Bescheiden	
	Schwerpunktprogramm [X]			
Ergebnis	Mängel [J/N]	J	Anordnung [X]	Stilllegung [X]

Relevante Feststellungen und resultierende Maßnahmen				
Mangel	Maßnahme	gesetzter Termin	Behebung / Überprüfung erfolgt ...	
			durch (Organisation)	am

Der Emissionsgrenzwerte für Staub und Gesamt-C sind nach der TA-Luft (Nr. 5.2.1) bei den beiden Schmelzöfen überschritten.	Dem Umweltamt wurde in 2020 ein Maßnahmenplan bzgl. von Primärmaßnahmen an den Schmelzöfen bzgl. der Emissionsminderung vorgelegt. Es wird weiterhin ein Konzept inklusive Bestandsaufnahme, Bewertung und Umsetzung der Maßnahmen benötigt. Das Procedere nach §§ 15,16 BImSchG ist mit dem Umweltamt abzustimmen.	2. Quartal 2021		
Die diffusen Emissionen aus der Gießerei (z. B. Schmelzbehandlung der Schmelzöfen, Druckgießen) werden nicht ordnungsgemäß (VDI 2286 Bl.2, TA-Luft) erfasst, gereinigt und abgeleitet.	Dem Umweltamt ist ein Konzept inklusive Terminplan vorzulegen, wie zukünftig die Gießerei unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben betrieben wird. Das Procedere nach §§ 15,16 BImSchG ist mit dem Umweltamt abzustimmen.	2. Quartal 2021		
Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile werden gemäß dem Lärmquellenkataster von 2017 an 3 von 6 Immissionsorten zur Nachtzeit überschritten.	Bei allen Neu- oder Ersatzinvestitionen sind die Vorgaben der bereits vorliegenden Anzeigenbestätigungen (z. B. Nr. 3.7 vom 17.07.2013), die auch für den Gesamtbetrieb gelten, zu berücksichtigen. Das Procedere nach §§ 15,16 BImSchG ist mit dem Umweltamt abzustimmen. Das Lärmquellenkataster LQK von 2017 soll aktualisiert werden.	kontinuierlich 2. Quartal 2021		

¹Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) entsprechend § 3 der 4. BImSchV

²Nummer des Anhangs der 4. BImSchV bzw. der IE-RL